



LAW CORNER

von
Dr. Lutz Pospiech,
Counsel,
GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, München

Deutscher Corporate Governance Kodex 2022

Nach einem umfassenden Konsultationsverfahren hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex am 28.4.2022 eine neue Fassung (DCGK 2022) beschlossen und diese am 17.5. dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) zur Prüfung vorgelegt. Im Vergleich zu der Konsultationsfassung vom 21.1. (siehe dazu bereits [BondGuide #6/2022, S. 40](#)) beinhaltet die von der Regierungskommission nun verabschiedete und vorab bereits auf deren [Internetseite](#) abrufbare Fassung noch einige Änderungen.

I. Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde teilweise eine Übergewichtung von Nachhaltigkeitsbelangen kritisiert. Diese Kritikpunkte hat die Regierungskommission aufgegriffen und punktuell die Formulierungen von ökologischen und sozialen Belangen klarstellend angepasst. So sind etwa Sozial- und Umweltfaktoren in der Unternehmensleitung nunmehr „im Rahmen des Unternehmensinteresses“ (Präambel) bzw. „neben den langfristigen Zielen auch“ (Empfehlung A.1) zu berücksichtigen.

Auch die Ausführungen zum Nachhaltigkeitsbezug der Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats (AR) sind abgeschwächt worden: Anstelle einer Regelung zur Überwachung, wie der Vorstand die Nachhaltigkeitsaspekte umsetzt, ist jetzt lediglich die Wiedergabe der rechtlichen Pflichten des AR in Grundsatz 6 um den Zusatz „umfassen insbesondere auch Nachhaltigkeitsfragen“ ergänzt worden.

Über die beibehaltene Aufnahme von Nachhaltigkeitsexpertise in das Kompetenzprofil für den AR (Empfehlung C.1 Satz 3) hinaus ist die Empfehlung einer „Qualifikationsmatrix“ für den AR aufgenommen worden (Empfehlung C.1 Satz 5); diese soll als neuer Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung über den Stand der Umsetzung

des Kompetenzprofils für den AR Auskunft geben.

Gegenüber der Konsultationsfassung überarbeitet wurde auch die Empfehlung D.3 zu der Qualifikation der Finanzexperten im Prüfungsausschuss. Was für den gesetzlich geforderten Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und Abschlussprüfung grundsätzlich erforderlich sein soll, ist in der Empfehlung in D.3 nun etwas detaillierter angegeben als in der knappen Gesetzesformulierung (§§ 100 V, 107, IV 3 AktG).

Mehr Flexibilität lässt die verabschiedete Fassung bei der individuellen Sitzungsteilnahme der Mitglieder des AR zu. Zwar soll nun im AR-Bericht zusätzlich angegeben werden, wie viele Sitzungen des AR und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video-/Telefonkonferenzen durchgeführt wurden (Empfehlung D.7 Satz 1), gestrichen wurde jedoch die Empfehlung, letztere nicht zum Regelfall zu machen.

II. Hervorhebung der Bedeutung von ESG

Die Stoßrichtung der Kodex-Novelle bleibt trotz der punktuellen (sprachlichen) Anpassungen unverändert: Die Hervorhebung der Bedeutung von ESG und die Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten als integralem Bestandteil der Unternehmensführung

stehen im Fokus der Neufassung des DCGK 2022. In der Begründung der Regierungskommission wird klargestellt, dass sich die Unternehmen bei der Auslegung der Nachhaltigkeitsbegriffe an den 17 Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals (SDG) to transform our world) orientieren können. Die gestärkte Bedeutung der Nachhaltigkeitsaspekte steht im Einklang mit dem ständigen Bedeutungszuwachs dieser Themen sowohl für Unternehmenslenker als auch für (institutionelle) Investoren.

Die weiteren im DCGK 2022 enthaltene Änderungen betreffen vorwiegend gesetzreferierende Anpassungen: Durch neue Grundsätze und Empfehlungen wird der DCGK 2022 insbesondere an die geänderte Rechtslage nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) und das zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) angepasst (vgl. dazu bereits [BondGuide #6/2022, S. 40](#)).

III. Inkrafttreten des DCGK 2022

Die Neufassung des DCGK 2022 tritt erst mit der Bekanntmachung durch das BMJ im Bundesanzeiger in Kraft. Bis dahin haben die jährlichen Entsprechenserklärungen börsennotierter Aktiengesellschaften (vgl. § 161 AktG) noch auf der Grundlage der Fassung des DCGK vom 16.12.2019 zu erfolgen.



GÖRG

IHRE WIRTSCHAFTSKANZLEI

WIR VERSTEHEN UNSER GESCHÄFT. WEIL WIR IHRES VERSTEHEN.

Wirtschaft funktioniert nicht einfach nach Schema F. Wirtschaft lebt von Ideen – genauer, von den Menschen, die sie haben und umsetzen. GÖRG ist die Wirtschaftskanzlei, die solche Menschen nicht nur versteht, sondern aktiv auf ihrem Weg begleitet, berät und unterstützt. Kompetent, pragmatisch, partnerschaftlich.

Unser Auftrag: Ihr Erfolg

www.goerg.de

DR. CHRISTIAN BECKER | PARTNER

BERLIN
Tel. +49 30 884503-0

FRANKFURT AM MAIN
Tel. +49 69 170000-17

HAMBURG
Tel. +49 40 500360-0

KÖLN
Tel. +49 221 33660-0

MÜNCHEN
Tel. +49 89 3090667-0